

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Inneres und Heimat

Ausschussdrucksache
20(4)348 D



Bundespolizeigewerkschaft • Seelower Straße 7 • 10439 Berlin

Herrn
Leiter Sekretariat PA 4
Ministerialrat Dr. Heynckes
Deutscher Bundestag
Ausschuss für Inneres und Heimat

Bundenvorsitzender
Heiko Teggatz

Seelower Straße 7
10439 Berlin
Tel.: (030) 44 67 87 21
Telefax: (030) 44 71 43 20

(per Email an innenausschuss@bundestag.de)

Post.berlin@dpolg-bundespolizei.de

Berlin, den **7.** Dezember 2023

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rückführungen (DS 29/9463)

Hier: Stellungnahme in Vorbereitung auf die öffentliche Anhörung am 11.12.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ehren Dr. Heynckes.

In der Anlage übersende ich Ihnen die Stellungnahme der DPoIG Bundespolizeigewerkschaft.

Mit freundlichen Grüßen

HS


Stellungnahme

der DPolG Bundespolizeigewerkschaft

zum Gesetzesentwurf eines

Rückführungsbeschleunigungsgesetz (RückfBeschlG)

(Drucksache BT 29/9463)

Einleitung

Die DPolG Bundespolizeigewerkschaft begrüßt die Absicht der Bundesregierung, die im Koalitionsvertrag vereinbarte Rückführungsoffensive nun endlich umsetzen zu wollen. Neben einer konsequenten Bekämpfung der illegalen Migration nach Deutschland und der damit einhergehender Bekämpfung der Schleuserkriminalität, sind auch konsequente Rückführungen von Personen ohne Bleibeperspektive ein wesentlicher Baustein in der Gesamtkonzeption. Die seit dem 16. Oktober 2023 eingeführten „temporären Grenzkontrollen“ an den landseitigen Binnengrenzen zu Polen, Tschechien und der Schweiz haben zu einem signifikanten Rückgang von Feststellungen unerlaubter Einreisen nach Deutschland sowie einem Rückgang der Schleusungskriminalität geführt.

Allerdings darf nicht unerwähnt bleiben, dass sich derzeit ca. 300.000 Ausländer in Deutschland aufhalten, deren rechtsstaatliche Asylverfahren zwar abgeschlossen, die Abschiebungen jedoch ausgesetzt sind. Die Gründe der Aussetzung der Abschiebung (Duldung) liegen meist in den Tatsachen begründet, dass entweder keine Pässe oder Passersatzpapiere vorhanden sind oder beschafft werden können oder die Herkunftsstaaten die Rückübernahme verweigern. Ca. 59.000 Menschen sind sogar sofort vollziehbar ausreisepflichtig. In diesen Fällen sind zwischenzeitlich Pässe oder Passersatzpapiere bei den Ausländerbehörden vorhanden. In den meisten Fällen sind diese Menschen jedoch ihren Meldeauflagen nicht nachgekommen und nach „unbekannt“ verzogen. In der Regel erfolgt dann eine Ausschreibung zur Festnahme „Ausweisung/Abschiebung“ im Ausländerzentralregister (AZR) und in den Fahndungssystemen der Polizei. Zuständig für die Beschaffung von Pässen oder Passersatzpapieren sowie für den Vollzug der Abschiebungen sind grundsätzlich die Bundesländer oder die Bundespolizei als Grenzbehörde.

In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass die Bundespolizei im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabenwahrnehmung solche Personen in den Bahnhöfen im Inland feststellt. Die Bearbeitung der Straftatbestände (unerlaubter Aufenthalt) erfolgt dann zwar durch die Bundespolizei, der Vollzug der Abschiebung oder die Anordnung der Abschiebehafte liegt jedoch zuständigkeitshalber bei den Ländern. In den meisten Fällen werden solche Personen (auch diejenigen, die zur Festnahme ausgeschrieben sind) nach Übergabe an die zuständigen Behörden der Länder, mit einer Meldeauflage (Anlaufbescheinigung) auf freiem Fuß belassen. Gründe hierfür sind meist fehlende Abschiebehafteplätze oder mangelnde Erreichbarkeiten der Ausländerbehörden.

Aus diesem Grund raten wir dringend an, den §71 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) dahingehend zu ändern, dass die Bundespolizei in ihrer gesetzlichen Aufgabenwahrnehmung auch im bahnpolizeilichen Bereich, sowohl für die Pass- oder Passersatzbeschaffung als auch für den Vollzug der Rückführungen zuständig wird. Nicht nur die Ausländerbehörden, sondern auch die Länder und Kommunen würden hierdurch eine ganz erhebliche Entlastung erfahren.

Das Aufenthaltsgesetz sieht im §54 ein Ausweisungsinteresse des Staates vor. Im §54 Absatz 2 Nr. 1 AufenthG wird zwar auf eine rechtskräftige Verurteilung von mindestens sechs Monaten wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat verwiesen, jedoch wird in der anschließenden Katalogisierung der Straftatbestand des Einschleusens von Ausländern (§96ff AufenthG) nicht explizit erwähnt. Um auch hier ein entsprechendes Zeichen zu setzen, halten wir eine Erweiterung der Katalogisierung um einen solchen Straftatbestand für dringend erforderlich. Gleiches gilt vor dem Hintergrund der Zunahme antisemitischer Demonstrationen übrigens auch für den Straftatbestand des Landfriedensbruchs (§125 StGB) und des Angriffs gegen Polizei- oder Rettungskräfte gem §115 StGB.

Eine Entlastung der Ausländerbehörden macht grundsätzlich Sinn, darf aber nicht dazu führen, dass sich Abschiebungen oder Rückführungen verzögern. Eine in diesem Gesetz vorgesehene (pauschale) Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis für subsidiär Schutzberechtigte von einem auf drei Jahre halten wir für problematisch. Sollten sich die politischen Verhältnisse in den Herkunftsstaaten ändern, müssen die zuständigen Behörden auch sofort reagieren können. Es ist also dringend anzuraten auch hier ein

so genanntes „opt out“ in das Gesetz aufzunehmen, welches es in solchen Fällen zulässt, eine befristete Aufenthaltserlaubnis in eine Duldung (Aussetzung der Abschiebung) umzuwandeln, solange einer Ausreiseaufforderung nicht nachgekommen wird.

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass eine deutliche Strafverschärfung sämtlicher Varianten des „Einschleusens von Ausländern“ §§96ff AufenthG dringend angezeigt ist. Nur wenn bereits aus der Strafandrohung dieser strafbaren Handlungen hervorgeht, dass es sich um so genannte „Schwerstkriminalität“ handelt, kann diesen menschenverachtenden Schlepperbanden das Handwerk gelegt werden. Einen unserer Ansicht nach jeweils angemessenen Vorschlag der Strafandrohung findet sich weiter unten im Text.

Zusammenfassung

Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

- Für eine wirksame Durchsetzung des hier verfassten Interesses ist der Zugriff auf Informationen aus Mobilfunkendgeräten, Speichern und Clouddiensten auch über die Feststellung der Identität hinaus unerlässlich. Auch gegen den Willen und ggf. unter Einsatz technischer Hilfsmittel.
- Der durchgehend erkennbare "europäische Faden" könnte in der Umsetzung auf praktische Hindernisse stoßen.
- Die Ausweisungsgründe sollten in ihrem Ansatz überprüft werden. Sie passen möglicherweise nicht zu den Rechtsfolgen der Tat und führen dazu, dass trotz begangener und verurteilter Schleusung noch kein Ausweisungsinteresse besteht.

- Der Strafraum für die §§ 96 ff muss angehoben werden, er passt in dieser Form nicht mehr in das neue Gesamtbild. Wir empfehlen die Erhöhung angedrohter Freiheitsstrafen
 - im § 96 Abs. 1 auf 6 Monate bis 10 Jahre
 - im § 96 Abs. 2 auf nicht unter 1 Jahr, für alle Fälle des Abs. 1 (betrifft v.a. den Fall der Schleusung Minderjähriger)
 - im § 96 Abs. 4 ist die Begrenzung auf Abs. 1 a ebenfalls aufzuheben
 - im § 97 auf mindestens 5 Jahre

Die Strafprozessordnung und ggf. weitere Gesetze sind entsprechend anzupassen.

- Die Streichung der Ankündigung der Abschiebung (§59 Abs. 5) ist zu begrüßen.
- Es sollten schnellstmöglich die Haftkapazitäten für Abschiebehaft erweitert werden, um die Erweiterungen des § 62 auch umsetzen zu können.
- Ob die Ausweitung der "Mitwirkungshaft" (§ 62 Abs. 6) als Beugemaßnahme auf 28 Tage eine wirkungsvolle Maßnahme ist, wird sich zeigen. Es sei an dieser Stelle allerdings angemerkt, dass über diesen Schritt hinaus kein weiteres Zwangsmittel besteht, den Ausländer zur Mitwirkung anzuhalten. Bleibt er fortgesetzt unkooperativ, lässt sich deshalb seine Herkunft nicht aufklären und kann er dadurch nach wie vor nicht abgeschoben werden, verbleibt er letztlich geduldet im Land.
- Die Ausweitung des Ausreisegewahrsams (§ 62b) wird begrüßt, da es insbesondere bei ungewöhnlichen Destinationen zuweilen nicht gelingt, innerhalb von zehn Tagen einen Flug zu organisieren. Auch hier ist auf die Schaffung ausreichender Kapazitäten zu achten.
- Eine Änderung des §71 AufenthG um die Erweiterung der Zuständigkeit der Bundespolizei in ihrem gesetzlichen Aufgabenbereich im Inland (bahnpolizeiliche Zuständigkeit) halten wir für unverzichtbar. Wie bereits in der Einleitung erwähnt, würde dieses zu einer erheblichen Entlastung der zuständigen Behörden in den Ländern und Kommunen führen.

- Die Ausweitung auf das Freizügigkeitsgesetz/EU im § 96 war ein längst überfälliger Schritt. Die Ausweitung des § 96 Abs 1 auf Personen, die keine vorsätzliche rechtswidrige Tat begangen haben (z.B. Kinder) war ebenfalls seit geraumer Zeit notwendig.
- § 96 Abs. 2 und 4: die Begrenzung auf Abs. 1 a ist aufzuheben. Es kann kein Unrechtsunterschied erkannt werden, ob die Tat für einen Vorteil oder aber wiederholt bzw. zugunsten mehrerer erfolgt.

Asylgesetz (AsylG)

- Die Auswertung von Datenträgern (§ 15 Abs. 4, § 15 a) darf sich auch hier nicht auf die Identitätsfeststellung und Dokumente für das Asylverfahren beschränken. Eine Durchsuchung der Sachen und IT muss auch möglich sein, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass dort Informationen zu finden sind, die den Asylantrag unbegründet erscheinen lassen können.

Im Detail

Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

- § 11 Abs. 1 Satz 2 neu: Es wird in der Realität schwer zu belegen sein, dass der Ausländer auch weiterhin versuchen wird, einzureisen. Hierzu wäre neben einer entsprechenden mündlichen Aussage auch die Hinzuziehung weiterer Beweismittel notwendig, dazu aber weiter unten noch einmal.
- § 11 Abs. 1 Satz 3 geändert: Die Wirkung des Einreise- und Aufenthaltsverbotes auch für die anderen EU/Schengen-Staaten ist sicher im Interesse der

Gemeinschaft – wird aber hoffentlich auch durch die anderen Staaten so umgesetzt.

- § 48 Abs. 3: die Einfügung von "nach diesen Unterlagen oder Datenträgern" ist eine Doppelung des bereits vorhandenen Textes und kann daher entfallen.
- § 46 Abs. 3a – 3c: Die Auswertung von Datenträgern darf nicht auf die Identitätsfeststellung begrenzt bleiben. Eine Durchsuchung der Sachen und IT muss auch möglich sein, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass dort Informationen zu finden sind, die ein Ausweisungsinteresse begründen können.
- § 50 Abs. 5: Hier fallen der "europäische Gedanke" und die tatsächliche Durchführung auseinander: Der Ausländer hat dann zwar das Gemeinschaftsgebiet zu verlassen, bekommt seinen Pass allerdings an der bspw. deutsch-französischen Grenze wieder ausgehändigt. Hier sollte die Übergabe der Dokumente an Behörden des Nachbarstaates als Normalfall und deren Aushändigung als Ausnahme definiert werden.
- §§ 53 ff.: Die Ausweisungsgründe passen in ihrem Ansatz nicht zur aktuellen Strafandrohung. Das führt z.B. dazu, dass bei einer Verurteilung nach § 96 AufenthG wegen der Schleusung mehrerer Personen kein Verlust des Aufenthaltstitels zu befürchten steht.
- § 54 Abs. 1: Die Nummer 1c ist auf eine verurteilte Tat zu begrenzen. Die massiv gestiegenen Zahlen festgestellter Schleusungen, die zudem unter immer gefährlicheren Gesamtumständen stattfinden, zeigt überdeutlich auf, dass die Schleuser sich von dem aktuellen Strafrahmen nicht abschrecken lassen. Je nach Bundesland haben sie für eine "einfache" oder wiederholte Schleusung gegen (Geld)Vorteil nicht einmal eine Haftstrafe zu befürchten – kein Wunder also, dass dieses "Geschäft" inzwischen enorme Gewinne abwirft!

Da die angedrohten (und ausgesprochen) Freiheitsstrafen nicht zur Abschreckung ausreichen sind sie zu erhöhen

- im § 96 Abs. 1 auf 6 Monate bis 10 Jahre
- im § 96 Abs. 2 auf nicht unter 1 Jahr, für alle Fälle des Abs. 1 (betrifft v.a. den Fall der Schleusung Minderjähriger)
- im § 97 auf mindestens 5 Jahre

Die Strafprozessordnung und ggf. weitere Gesetze sind entsprechend anzupassen.

- §59 Abs. 5: Die Streichung der Ankündigung der Abschiebung ist zu begrüßen.
- § 62 Abs.3: Die Ausweitung der Abschiebehaftgründe wird sich vor dem Hintergrund der äußerst begrenzten Kapazitäten in den Haftanstalten schnell als zahnlöser Tiger herausstellen, wenn nicht schnellstmöglich ausreichende Haftmöglichkeiten durch den Bund oder den Ländern zur Verfügung gestellt werden.
- § 62 Abs. 6: Ob die Ausweitung der "Mitwirkungshaft" als Beugemaßnahme auf 28 Tage eine wirkungsvolle Maßnahme ist, muss sich zeigen. Es sei an dieser Stelle allerdings angemerkt, dass über diesen Schritt hinaus kein Zwangsmittel besteht, den Ausländer zur Mitwirkung anzuhalten. Bleibt er fortgesetzt unkooperativ, lässt sich deshalb seine Herkunft nicht aufklären und kann er damit nicht abgeschoben werden, verbleibt er letztlich geduldet im Land.
- § 62b: Die Ausweitung des Ausreisegewahrsams wird absolut begrüßt, da es insbesondere bei ungewöhnlichen Destinationen zuweilen nicht gelingt, innerhalb von zehn Tagen einen Flug zu organisieren. Auch hier ist auf die Schaffung ausreichender Kapazitäten zu achten.
Die Haft zur Passbeschaffung (Sicherheitshaft) ist in § 62 Abs.4 geregelt und erscheint mit insgesamt 18 Monate ausreichend. Sie hat mit diesem Gewahrsam nichts zu tun.

- § 71: wir schlagen vor, den §71 um einen Absatz 3a mit folgendem Wortlaut zu ergänzen:

„(3a) Ungeachtet der Zuständigkeit nach Absatz 3 ist die Bundespolizei für Abschiebungen und Zurückschiebungen von Drittstaatsangehörigen zuständig, sofern

1. diese im Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei festgestellt wurden,
2. diese vollziehbar ausreisepflichtig sind und
3. deren Abschiebung nicht ausgesetzt ist oder deren Abschiebung innerhalb von sechs Monaten durchführbar ist, insbesondere, wenn nach § 60a Absatz 2 Satz 1 Alternative 1 die Abschiebung aufgrund von fehlenden Reisedokumenten ausgesetzt ist und nach Einschätzung der Bundespolizei die notwendigen Reisedokumente innerhalb dieser Frist beschafft werden können.

Die Zuständigkeit der Bundespolizei nach Satz 1 endet, wenn

1. im Falle der Aussetzung der Abschiebung aufgrund von fehlenden Reisedokumenten nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Drittstaatsangehörigen im Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei die Beschaffung von Reisedokumenten gelungen ist und eine Beschaffung nicht unmittelbar bevorsteht oder
2. nach Feststellung des Drittstaatsangehörigen im Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei andere rechtliche oder tatsächliche Gründe aufgetreten sind oder fortbestehen, die einer Abschiebung innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung entgegenstehen oder
3. die zuständige oberste Landesbehörde widerspricht.

Die Zuständigkeiten nach Absatz 3 Nummer 1e und 2 gelten in den Fällen des Satzes 1 entsprechend.“

- § 96: Die Ausweitung auf das Freizügigkeitsgesetz/EU war ein längst überfälliger Schritt. Die Ausweitung des § 96 Abs 1 auf Personen, die keine vorsätzliche rechtswidrige Tat begangen haben (z.B. Kinder) war ebenfalls seit

geraumer Zeit notwendig und entspricht einer jahrelangen Forderung der DPolG Bundespolizeigewerkschaft

- § 96 Abs. 2 und 4: die Begrenzung auf Abs. 1a ist aufzuheben. Es kann kein Unrechtsunterschied erkannt werden, ob die Tat für einen Vorteil oder aber wiederholt bzw. zugunsten mehrerer erfolgt.

Asylgesetz (AsylG)

- §15 Abs. 2: Die Konkretisierung "wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen" ist überflüssig. Die Behörde akzeptiert ohnehin ausschließlich die vollständige Wahrheit.
- § 15 Abs. 4, § 15a: Die Auswertung von Datenträgern darf sich auch hier nicht auf die Identitätsfeststellung und Dokumente für das Asylverfahren beschränken. Eine Durchsuchung der Sachen und IT muss auch möglich sein, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass dort Informationen zu finden sind, die den Asylantrag unbegründet erscheinen lassen können. Siehe auch § 30 Abs. 1.